

Satzung
über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an
öffentlichen Straßen und Plätzen in der Stadt Linz am Rhein
vom 18. März 2015

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich, Richtlinie
- § 2 Erlaubnisbedürftige und erlaubnisfreie Sondernutzung
- § 3 Sondernutzungserlaubnis
- § 4 Verkehrssicherungspflicht
- § 5 Beseitigungspflicht
- § 6 Gebührenpflichtige Sondernutzungen
- § 7 Sondernutzungs- und Verwaltungsgebühren, Gebührenbemessung
- § 8 Entstehung der Gebührenpflicht
- § 9 Gebührenschuldner
- § 10 Erstattung von Sondernutzungsgebühren
- § 11 Gebührenfreie Sondernutzungen
- § 12 Haftungsausschluss
- § 13 Ordnungswidrigkeiten
- § 14 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Satzung
über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und
Plätzen in der Stadt Linz am Rhein
vom 18. März 2015

Der Stadtrat Linz am Rhein hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland Pfalz, der §§ 41-47 des Landesstraßengesetzes (LStrG) Rheinland-Pfalz sowie der §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz, sowie des § 2 Abs. 5 des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz (LGebG) am 18. März 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich, Richtlinie

- (1) Diese Satzung gilt für die in der Baulast der Stadt Linz am Rhein stehenden öffentlichen Verkehrsflächen innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslagen sowie für die Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.

- (2) Soweit für die in Absatz 1 genannten Ortsdurchfahrten oder Teile davon die Stadt Linz am Rhein nicht selbst Träger der Straßenbaulast ist, gilt diese Satzung, soweit der zuständige Träger der Straßenbaulast ihr zugestimmt hat.
- (3) Die Stadt Linz am Rhein wird vertreten durch die Verbandsgemeindeverwaltung Linz am Rhein.
- (4) Die Richtlinie der Stadt Linz am Rhein über Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen und Plätzen in der historischen Altstadt ist Bestandteil der Satzung (Anlage 2).

§ 2 Erlaubnisbedürftige und erlaubnisfreie Sondernutzung

- (1) Die Benutzung der Verkehrsflächen über den widmungsgemäßen Gebrauch oder Anliegergebrauch hinaus ist eine Sondernutzung.
- (2) Sondernutzungen sind insbesondere:
 - a) die Errichtung von Bauzäunen, Baugerüsten, die Aufstellung von Containern sowie Materialablagerungen,
 - b) die Errichtung von Verkaufs- und Werbeanlagen aller Art sowie von Informationsständen,
 - c) das Anbringen und Aufstellen von Plakatwerbung,
 - d) Errichtung von Sitzgelegenheiten für die Außengastronomie,
 - e) Abstellen von Fahrzeugen oder Anhängern, die ausschließlich Werbezwecken dienen,
 - f) Abstellen von Kraftfahrzeuganhängern und Wohnwagen von mehr als zwei Wochen,
 - g) Abstellen von nicht mehr zum Verkehr zugelassenen oder nicht mehr betriebsbereiten Kraftfahrzeugen,
 - h) die Aufstellung von Altkleider- bzw. Glascontainern, dies gilt auch bei Privatgrundstücken, soweit sie vom öffentlichen Raum bedient oder beladen werden,
 - i) Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken aufgestellt werden (Gastronomiegewerbe),
 - j) Sonderveranstaltungen aller Art.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Sondernutzung besteht nicht.
- (4) Sondernutzungen dürfen erst ausgeübt werden, wenn dafür eine Erlaubnis erteilt ist. Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen in Form von Auflagen und Bedingungen verbunden werden.
- (5) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die beantragte Sondernutzung eine erhebliche Einschränkung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs bzw. eine Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erwarten lässt oder sonst dem öffentlichen Interesse zuwiderläuft.

- (6) Aus den unter Abs. 5 genannten Gründen kann eine bereits erteilte Erlaubnis widerrufen werden.
- (7) Die im Einzelfall erteilten Sondernutzungserlaubnisse gelten nicht für Veranstaltungen, für die die Bereitstellung öffentlichen Verkehrsraums durch besondere Vereinbarung oder Erlaubnis geregelt ist (z.B. Kirmes, Märkte, Umzüge, sonstige Feste).
- (8) Bei den Veranstaltungen im Sinne des Abs.7 gilt die Sondernutzung durch Einzelhandel- oder Gastronomiebetriebe sowie sonstige Dienstleistungs- oder Gewerbebetriebe für deren mobile Warenauslagen generell als erteilt, sofern eine erkennbare freie durchgehende Fahrgasse von mindestens 3,50 m Breite gewährleistet ist. Es besteht bei diesen Veranstaltungen kein Anspruch auf Entschädigung bereits gezahlter Sondernutzungsgebühren gegenüber der Stadt Linz am Rhein.
- (9) Die durch öffentlich-rechtliche Gestattungsverträge geregelten Fälle der Außengastronomie (Tisch- und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken im öffentlichen Verkehrsraum aufgestellt werden) werden durch diese Satzung nicht berührt.

§ 3 Sondernutzungserlaubnis

- (1) Der Antrag auf Erteilung der Sondernutzungserlaubnis ist grundsätzlich schriftlich spätestens zwei Monate vor der beabsichtigten Ausübung einer Sondernutzung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Linz am Rhein zu beantragen.
- (2) Der Antrag hat Angaben über Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung zu enthalten. Die Verbandsgemeindeverwaltung hält einen entsprechenden Antragsvordruck vor. Zusätzlich können detaillierte Erläuterungen (z.B. Wort, Zeichnung und/oder Bild oder in anderer Art und Weise) sowie eine Ortsbesichtigung im Zusammenhang mit der Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis verlangt werden.
- (3) Der Erlaubnisinhaber hat die in Ausübung der Sondernutzung herzustellenden Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den gesetzlichen Vorschriften, den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Auf Verlangen sind Veränderungen auf seine Kosten vorzunehmen.
- (4) Sofern die Sondernutzungserlaubnis erlischt oder widerrufen wird sowie bei Einziehung der Straße ist der Erlaubnisinhaber verpflichtet, die Anlagen zu entfernen und den benutzten Straßenteil wieder in seinen Ursprungszustand zu versetzen. Sofern die Maßnahmen vom Erlaubnisinhaber nicht innerhalb einer angemessenen Frist erfolgen, kann die Stadt Linz am Rhein auf Kosten des Erlaubnisinhabers die Anlagen im Wege der Ersatzvornahme entfernen und den benutzten Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzen lassen. Die Stadt Linz am Rhein hat Anspruch auf Erstattung der im Rahmen der Ersatzvornahme entstandenen Kosten und Auslagen.
- (5) Der Erlaubnisinhaber hat gegenüber der Stadt Linz am Rhein bei Widerruf der Erlaubnis, Änderung, Einziehung oder Sperrung der Straße keinen Ersatz- oder Entschädigungsanspruch.
- (6) Sondernutzungserlaubnisse sind nicht übertragbar.
- (7) Sondernutzungserlaubnisse erlöschen grundsätzlich spätestens mit Ablauf des dritten Kalenderjahres nach Ausstellung. Sie enden weiterhin mit Aufgabe des Gewerbes oder nach Bekanntgabe der Aufgabe der Sondernutzung durch den Erlaubnisinhaber an die Verbandsgemeindeverwaltung Linz am Rhein.

- (8) Sondernutzungserlaubnisse ersetzen nicht andere erforderliche Erlaubnisse, wie z.B. solche nach dem Gaststättengesetz. Darüber hinaus ersetzen andere Erlaubnisse nicht die nach dieser Satzung erforderliche Sondernutzungserlaubnis.
- (9) Verkehrspolizeiliche Anordnungen können eine nach dieser Satzung erforderliche Sondernutzungserlaubnis mit einschließen.
- (10) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschränkung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.
- (11) Geht mit der Sondernutzung eine über das übliche Maß hinausgehende Verschmutzung der Verkehrsfläche einher, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Art und Weise die ordnungsgemäße Beseitigung der Verunreinigungen durch den Erlaubnisinhaber gewährleistet ist.

§ 4 Verkehrssicherungspflicht

Die Verkehrssicherungspflicht obliegt dem Inhaber der Sondernutzungserlaubnis. Er haftet für alle Schäden, die der Stadt Linz am Rhein oder Dritten durch die Anlagen oder durch die nicht ordnungsgemäße Wiederherstellung der öffentlichen Verkehrsflächen oder als Folge der Ausübung der Sondernutzung entstehen.

Von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter ist die Stadt Linz am Rhein freizustellen.

Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Sondernutzung sich ergebenden Mehraufwendungen und Schäden gehen zu Lasten des Erlaubnisinhabers.

§ 5 Beseitigungspflicht

Wird die Sondernutzung nicht den Bedingungen und Auflagen entsprechend ausgeübt und wird dadurch oder durch den Zustand von Bauteilen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet, kann die Stadt Linz am Rhein den nicht ordnungsgemäßen Zustand zu Lasten des Erlaubnisinhabers beseitigen oder beseitigen lassen. Wird eine Verkehrsfläche ohne die erforderliche Sondernutzungserlaubnis benutzt, können erforderliche Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung angeordnet werden. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht Erfolg versprechend, so kann sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des zur Beseitigung Pflichtigen beseitigen oder beseitigen lassen.

§ 6 Gebührenpflichtige Sondernutzungen

Für Sondernutzungen der Verkehrsflächen (§ 1) werden Gebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhoben. Die Gebühren beinhalten nicht etwaige zusätzliche Standgelder o.ä. bei Veranstaltungen im Sinne des § 2 Abs. 7 dieser Satzung (z.B. Kirmes oder Märkte).

§ 7 Sondernutzungs- und Verwaltungsgebühren Gebührenbemessung

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs (Anlage 1) erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Die Rechnungsendbeträge werden kaufmännisch gerundet.
- (2) Die Sondernutzungsgebühr wird für die tatsächlich in Anspruch genommene Verkehrsfläche und für die genehmigte Dauer der Erlaubnis oder bis zu deren Widerruf erhoben.
- (3) Für die Erteilung oder Versagung einer Sondernutzungserlaubnis sowie die Untersagung einer unerlaubt ausgeübten Sondernutzung wird eine Verwaltungsgebühr erhoben.
- (4) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem im Einzelfall für die Entscheidung erforderlichen Verwaltungsaufwand.

§ 8 Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis.
- (2) Bei Sondernutzungen, die ohne Erlaubnis ausgeübt werden, entsteht die Gebührenpflicht mit Beginn der Ausübung der Sondernutzung.

§ 9 Gebührenschuldner

Gebührensuldner sind:

- a) der Antragsteller,
- b) der Erlaubnisinhaber,
- c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt oder ausüben lässt.

§ 10 Erstattung von Sondernutzungsgebühren

- (1) Wird eine Sondernutzung vom Inhaber der Erlaubnis aufgegeben, so besteht ein Anspruch auf Erstattung der Gebühren, die für noch nicht angefangene Kalendervierteljahre entrichtet worden sind.
- (2) Erfolgt der Widerruf oder die Einschränkung einer Sondernutzungserlaubnis aus Gründen, die vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind, so besteht ein Anspruch auf Erstattung der Gebühren, die für den nicht mehr ausgenutzten Zeitraum oder Umfang der Sondernutzung entrichtet sind. § 2 Abs. 6 dieser Satzung bleibt hiervon unberührt.

§ 11 Gebührenfreie Sondernutzungen

Sondernutzungsgebühren werden nicht erhoben für:

- a) religiöse Feiern anerkannter Religionsgemeinschaften (Körperschaften des öffentlichen Rechts),

- b) Veranstaltungen, die ausschließlich Wohltätigkeitszwecken ohne direkte oder indirekte Firmenwerbung dienen,
- c) Veranstaltungen, die der Heimatpflege oder dem Brauchtum dienen,
- d) Veranstaltungen von Organisationen, die Handwerk, Handel oder Gewerbe zum Zwecke der Darstellung ihrer Branchen vertreten,
- e) Veranstaltungen von Einheiten oder Einrichtungen des Zivilschutzes, der Polizei, der Feuerwehr oder des Militärs,
- f) Veranstaltungen von anerkannten gemeinnützigen Vereinen und zugelassenen politischen Parteien,
- g) Genehmigte Veranstaltungen im Sinne des § 2 Abs. 7 (z.B. Kirmes, Märkte) sowie
- h) baurechtlich genehmigte Bauteile wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Kellerlichtschächte, Vordächer, Sonnenschutzdächer (Markisen).

§ 12 Haftungsausschluss

Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Sondernutzung sich ergebenden Mehraufwendungen und Schäden gehen zu alleinigen Lasten des Erlaubnisinhabers. Von Haftungsansprüchen Dritter ist die Stadt Linz am Rhein befreit.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig,
 - 1. eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ausübt oder ausüben lässt (§ 2 Abs.4 S.1 dieser Satzung), ohne das eine entsprechende Erlaubnis erteilt wurde,
 - 2. gegen Nebenbestimmungen der Sondernutzungserlaubnis verstößt (§ 2 Abs. 4 Satz 2 dieser Satzung),
 - 3. nach beendigter Sondernutzung bzw. Widerruf der Erlaubnis Anlagen nicht innerhalb der gesetzten Frist entfernt oder den benutzten Straßenteil nicht in den ordnungsgemäßen Ursprungszustand zurück versetzt
 - 4. gegen die Verkehrssicherungspflicht nach § 4 dieser Satzung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden. Auf das Verfahren findet das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19. Februar 1987 (BGBl. S. 602) in der gegenwärtig geltenden Fassung Anwendung.

§ 14 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

- (1) Die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Plätzen in der Stadt Linz am Rhein tritt am 01. April 2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Linz am Rhein über Sondernutzung an öffentlichen

Straßen vom 14. Dezember 1987 sowie die Satzung über Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen für die Stadt Linz am Rhein vom 08. November 2007 außer Kraft.

Linz am Rhein, 18.03.2015

Dr. Hans Georg Faust
Stadtbürgermeister

Anlage 1

Gebührentarif zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Plätzen in der Stadt Linz am Rhein vom 18. März 2015

	Gebühr in Euro	Mindestgebühr in Euro
Verwaltungsgebühr		
Erteilung oder Versagung einer Sondernutzungserlaubnis, Untersagung einer unerlaubt ausgeübten Sondernutzung.	10,00 bis 100,00	
Durchführung von Amtshandlungen zur Beendigung einer unerlaubt ausgeübten Sondernutzung.		
Sofern gleichzeitig eine Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen nach § 45 StVO erforderlich ist, entfällt diese Gebühr		
Verlängerung der Sondernutzungserlaubnis	10,00	

Sondernutzungsgebühren	Gebühr in Euro	Mindestgebühr in Euro
Automaten, Auslage- und Schaukästen oder Vitrinen an Stätte der Leistung, je angefangener m ² beanspruchter Verkehrsfläche, monatlich	3,00	6,00
Baubuden, Baustofflagerungen, Aufstellung von Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten, je angefangener m ² beanspruchter Verkehrsfläche, monatlich	1,00	15,00
Litfaßsäulen und Werbetafeln je angefangenem m ² beanspruchter Verkehrsfläche jährlich	100,00	300,00
Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung oder Abwasserbeseitigung dienen, je angefangene 100 m monatlich	3,00	12,00
Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecke auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt werden, je angefangenem m ² beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	5,00	5,00
Werbetafeln, Werbeständer, die zu gewerblichen Zwecke auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt werden, je angefangenem m ² beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	5,00	5,00
Werbeanlagen (Werbepanner)	10,00	
a) je angefangenem m ² Ansichtsfläche jährlich		
b) je angefangenem m ² Ansichtsfläche täglich	0,50	
Parken von Kraftfahrzeuganhängern und Wohnwagen ohne Zugfahrzeug mehr als zwei Wochen täglich	20,00	
Abstellen von nicht zum Verkehr zugelassenen oder nicht mehr betriebsbereiten Kraftfahrzeugen		
a) PKW täglich	25,00	
b) LKW täglich	25,00	
c) Krafträder täglich	15,00	
d) Einachsanhänger werden wie PKW, mehrachsige Anhänger wie LKW berechnet		
Abgestellte Fahrzeuge und Anhänger die ausschließlich der Werbung dienen täglich	25,00	
Sonstige mobile Werbeanlagen täglich	25,00	
Postablagekästen und Wertzeichengeber der Deutschen Post AG, Zeitungskästen pro Stück, jährlich	15,00	
Aufstellung Container bis zu 48 Stunden	gebührenfrei	
bis zu einer Woche	15,00	
für jede weitere angefangene Woche	5,00	
Aufstellung Baugerüst bis zu zwei Wochen	gebührenfrei	
bis zu vier Wochen	15,00	
für jede weitere angefangene Woche	5,00	
Kommerzielle Altstoffsammelcontainer (z. B. Altkleider) pro Stück, jährlich	500,00	
Kommerzielle Glassammelcontainer je Standplatz	191,73	
Plakate auf eigenen Werbeträgern vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn bis 4 Werbeträger	10,00	
über 4 Werbeträger	20,00	

Anlage 2

Richtlinie der Stadt Linz am Rhein über Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen und Plätzen in der historischen Altstadt (Sondernutzungsrichtlinie)

Präambel

Die Altstadt Linz am Rhein ist ein Denkmal historischer Städtebaukunst mit einem in seiner Geschlossenheit einmaligen Stadtbild. Um den Charakter des Stadtbildes zu wahren, ist ein sensibler Umgang mit dem Straßenbild und den Fassaden besonders wichtig. Die in dieser Richtlinie formulierten Einschränkungen dienen dazu, dieses einzigartige Flair der historischen Altstadt Linz am Rhein zu bewahren.

Die Altstadt von Linz am Rhein wird im Wesentlichen von den Baudenkmalern und der Stadt als Ensemble geprägt. Die Inhalte der Sondernutzung sind gestalterisch den Anforderungen des jeweiligen Denkmals bzw. Ensembles unterzuordnen.

1. Aufgaben und Ziele der Satzung

Aufgabe der Richtlinie ist es, die Sondernutzungen des öffentlichen Raumes in der historischen Altstadt Linz am Rhein zu regeln.

Durch die Regelungen der Richtlinie soll gewährleistet werden, dass Verkaufsauslagen und Gastronomiemöblierung ansprechend präsentiert werden.

Zugleich dürfen Passanten sowie Feuerwehr und Rettungsdienste durch die Auslagen und die Gastronomiemöblierung nicht behindert werden.

Sondernutzungen im öffentlichen Raum dürfen sich nicht beeinträchtigend auf das Straßen- oder Ortsbild auswirken. Größe und Form der Elemente müssen sich in das Straßen- und Ortsbild einfügen. Insbesondere dürfen die Sondernutzungen durch zu starke Häufung nicht verunstaltend wirken.

2. Geltungsbereich

2.1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Richtlinie ergibt sich aus dem Lageplan, der als Anlage 3 Bestandteil dieser Richtlinie ist. Er umfasst die historische Altstadt Linz am Rhein.

2.2 Sachlicher Geltungsbereich

Diese Richtlinie regelt die über den Gemeingebrauch hinausgehende Inanspruchnahme der öffentlichen Straßen und Plätze durch gewerbliche, freiberufliche und private Nutzer (Sondernutzung).

Sonderveranstaltungen – wie z.B. Winzerfest, Antik- u. Trödelmärkte, Kunsthandwerkermarkt, Intern. Drehorgelfest, Maifest, Altstadtfest, Präsentationstag der FFW Linz, Weihnachtsmarkt etc. – sind von der Richtlinie nicht berührt.

3. Lage und Größe der zur Sondernutzung zugelassenen Flächen

3.1 Im Geltungsbereich dieser Richtlinie sind Sondernutzungen nur bis zu einer maximalen Tiefe von 1,50 m von der Gebäudevorderkante der jeweiligen Betriebsstätte zugelassen, falls die sicherheitstechnischen Anordnungen von Verwaltung und vorbeugendem Brandschutz für den Geltungsbereich nichts anderes vorgeben.

3.2 Die maximale Länge der Aufstellfläche darf die Länge der Ladenfront nicht überschreiten. Bei Eckgebäuden sind die Sondernutzungen straßenbezogen zu beurteilen.

3.3 Ausnahmen von der Lage und Größe der zugelassenen Flächen:

Für Obst-, Gemüse- und Blumenauslagen, die traditionell im Freien und nur untergeordnet im Schaufenster präsentiert werden, sowie für Cafés und Gaststätten können zusätzliche Aufstellflächen in Abweichung von den Regelungen in den Nrn. 3.1 und 3.2 unter folgenden Maßgaben zugelassen werden:

Die maximale Länge der Aufstellfläche für eine der genannten Sondernutzungen ist hier nicht an die Ladenfrontlänge gebunden, sofern der Antragsteller das Einvernehmen mit den unmittelbar benachbarten Laden- oder Gastronomiebetreibern und/oder den Eigentümern der in unmittelbarer Nachbarschaft gelegenen Immobilie hergestellt – und schriftlich nachgewiesen hat.

3.4 In besonderen räumlichen Situationen (z.B. fehlende Besonnung, gestalterische Gründe, Platzcharakter) können Ausnahmen sinnvoll und zulässig sein.

Für die Flächennutzung des Marktplatzes der Stadt Linz am Rhein wird zudem auf die bestehende Sonderregelung verwiesen.

4. Sonderelemente wie Werbetafeln, Werbeständer, Werbefahnen und Spielgeräte

4.1 Als Werbetafeln, Werbeständer oder Werbefahnen gelten alle Konstruktionen (Klappschilder, Hinweisschilder, Menütafeln etc.), die der Geschäfts- oder Produktwerbung dienen.

4.2 Es sind maximal nur zwei Sonderelemente pro Betriebsstätte zulässig. (Entweder zwei Werbetafeln oder zwei Werbeständer oder jeweils eines der genannten Elemente).

4.2.1 Die zulässigen Sonderelemente sind nur innerhalb der unter Nr. 3.1 definierten 1,50 m-Zone vor dem Schaufenster der Betriebsstätte zulässig und dürfen die Größe A0 nicht überschreiten.

4.2.2 Bei einem Gastronomiebetrieb sind die zulässigen Sonderelemente nur innerhalb der Sondernutzungsfläche zulässig und dürfen die Größe A0 nicht überschreiten.

4.3 Werbefahnen oder andere Werbeelemente (z.B. Kaltluftdisplays, Luftfiguren, Bogenfahnen etc.) sind nicht zulässig.

4.4 Spielgeräte im Straßenraum, die nur gegen Bezahlung genutzt werden können, sind zu beantragen.

5. Warenauslagen

5.1 Als Warenauslagen gelten alle auf dem Boden stehenden, selbst tragenden und mobilen Elemente (Verkaufstische, Warenständer, Vitrinen etc.), die dem Verkauf oder der Ausstellung von Waren dienen.

5.2 Pro Einzelhandelsbetrieb bzw. Gastronomiebetrieb ist nur eine Art/ Typ Warenauslage im Hinblick auf Form, Material, Größe und Farbe zulässig. Dabei darf die Anzahl von höchstens jeweils zwei einheitlich gestalteten Typen von Warenauslagen (Warentisch und Kleiderständer, etc.) nicht überschritten werden. Die Gestaltungssatzung bleibt hiervon unberührt.

6. Warenautomaten

Warenautomaten sind nur als wandhängende Automaten zulässig.

7. Bodenbeläge

Das Auslegen von Bodenbelägen, wie z.B. Teppichboden, Nadelfilz, Kunstrasen o.ä., ist auf der Sondernutzungsfläche nicht gestattet.

8. Markisen

8.1 Als Markisen gelten sämtliche an den Gebäudefassaden angebrachten, beweglichen und unbeweglichen Konstruktionen, die dem Sonnen- bzw. Witterungsschutz dienen.

8.2 Die Beantragung zur Anbringung erfolgt gemäß der Gestaltungssatzung und bedarf einer Baugenehmigung.

8.3 Markisen dürfen nur angebracht werden, wenn sie die öffentliche Sicherheit nicht gefährden. Sie dürfen bedeutsame Architekturteile nicht überschneiden.

9. Schirme

9.1 Als Schirme gelten sämtliche freistehende, mobile Konstruktionen, die dem Sonnen- bzw. Witterungsschutz dienen.

9.2 Pro Einzelhandels- bzw. Gastronomiebetrieb ist nur eine Art /Typ Überdachung bezüglich Form, Material, Größe und Farbe zulässig.

9.3 Das Aufstellen von Zelt-dächern, Pavillons, Schirmen mit Seitenteilen sowie von Sonnensegeln ist unzulässig.

9.4 Bei der Materialwahl der Schirme ist die Bespannung nur in textilem Material zulässig. Folien aller Art sind generell unzulässig. Bei der Farbgestaltung der Schirme sind grelle Farben generell unzulässig. Eine dezente Werbung am Randbereich der Schirme kann auf Antrag zugelassen werden.

9.5 Für das Aufstellen von Schirmen darf nur die öffentliche Fläche in Anspruch genommen werden, die der Breite der Straßenfront des dazu gehörigen Einzelhandels- bzw. Gastronomiebetriebes entspricht. Ausnahmen sind in Punkt 3.3 dieser Richtlinie geregelt.

9.6 An Schirmen, ebenso wie an Vordächern, Balkonen etc., dürfen keine Waren aufgehängt werden.

9.7 Aus Sicherheitsgründen sollen die Halterungen für Einzelschirme als Bodenhülsen ausgeführt werden, die bündig mit dem Belag abschließen. Hierzu muss der Betreiber beim Fachbereich 2 – Tiefbau und Kommunale Betriebe der Verbandsgemeindeverwaltung Linz am Rhein - einen Antrag auf Genehmigung für das Setzen einer Bodenhülse stellen. Bei Nichtnutzung sind Bodenhülsen mit einem farblich zum Belag passenden und mit dem Belag bündig abschließenden Deckel zu verschließen. Sollte die Ausführung als Bodenhülse nicht möglich sein (z.B. wegen Leitungen), sind die Einzelschirme aus Sicherheitsgründen in das Mobiliar zu integrieren.

9.8 Die Lagerung von Einzelschirmen im Straßenraum und auf Plätzen ist während der sondernutzungsfreien Zeit nicht zulässig.

10. Gastronomiemöblierung

10.1 Als Gastronomiemöblierung gelten alle für den gastronomischen Betrieb notwendigen Elemente (Stühle, Bänke, Tische, Stehtische, Servicetheken, etc.).

10.2 Pro Gastronomiebetrieb sind alle Möblierungselemente gleichen Typs einheitlich zu gestalten.

10.3 Tische und Stühle, die vollständig aus Kunststoffmaterial hergestellt worden sind, hier insbesondere Monoblock-Kunststoffmobiliar, sind nicht zulässig.

10.4 Die Lagerung von Mobiliar im Straßenraum und auf Plätzen ist während der sondernutzungsfreien Zeit nicht zulässig.

11. Einfriedungen und Begrünungselemente

11.1 Einfriedungen sind mobile Objekte (Zäune, Geländer, etc.), die einer Abgrenzung von Flächen dienen. Begrünungselemente sind mobile Objekte (Pflanzkübel, Pflanztröge, etc.), die der Aufnahme von Pflanzen dienen.

11.2 Einfriedungen in Form von Zäunen, Geländern o. ä. sind nicht zulässig.

11.3 Einfriedungen aus Pflanzkübeln sind nur ausnahmsweise bei Gastronomiebetrieben, deren Sondernutzungsflächen unmittelbar an eine Fahrbahn angrenzen, zulässig. Die Pflanzabstände bzw. Abstände der Pflanzgefäße sind so weit zu wählen, dass die Offenheit des Straßenraumes erlebbar bleibt.

11.4 Sonstige Begrünungselemente sind nur in lockerer und durchlässiger Aufstellung unmittelbar auf der Sondernutzungsfläche der jeweiligen Betriebsstätte zulässig und, wenn sie den unter Nr. 13 genannten Anforderungen entsprechen.

11.5 Alle Begrünungselemente eines Betriebes müssen einheitlich gestaltet sein.

11.6 Die Lagerung von Begrünungselementen im Straßenraum und auf Plätzen ist während der sondernutzungsfreien Zeit nicht zulässig.

12. Beleuchtung

12.1 Jegliche Beleuchtung oder Werbung mit beweglichen Lichtquellen (Blinklichter, laufende Schriftbänder, projizierte Lichtbilder, etc.) ist unzulässig.

12.2 Ausnahmsweise können Beleuchtungsquellen mit fester Ausrichtung zugelassen werden, wenn durch sie keine dominante Wirkung auf die jeweilige städteräumliche Situation ausgeht und keine eigenständige Tragkonstruktion für die Beleuchtung installiert werden muss.

13. Großveranstaltungen

13.1 Die Stadt Linz am Rhein führt Großveranstaltungen durch.

Zum Teil lässt die Stadt Linz am Rhein diese Großveranstaltungen über beauftragte Dienstleistungsunternehmen durchführen.

Im Einzelnen sind dabei nachfolgende Veranstaltungen relevant:

Altstadtfest
Maifest
Antik- und Trödelmärkte
Präsentationstag der FFW Linz
Intern. Drehorgelfest
Kirmes
Winzerfest
Kunsthandwerkermarkt
Martini-Markt
Weihnachtsmarkt

13.1.1 Bei den Veranstaltungen auf dem Marktplatz:

- Kirmes
- Winzerfest
- Martini-Markt
- Weihnachtsmarkt

ist folgendes zu beachten:

Sämtliche Sondernutzung auf der Veranstaltungsfläche der Ortslage „Marktplatz“ wird während der Veranstaltung selbst, sowie aufgrund der Auf- und Abbauarbeiten im Zusammenhang mit der Veranstaltung außer Kraft gesetzt.

Im Gegenzug wird sämtlichen Sondernutzungsnehmern auf der Veranstaltungsfläche der Ortslage „Marktplatz“ die Hälfte der Sondernutzungsgebühren für die Monate September und Oktober eines Jahres erlassen.

13.1.2 Bei den Veranstaltungen auf dem Burgplatz

- Martini-Markt
- Weihnachtsmarkt

ist folgendes zu beachten:

Sämtliche Sondernutzung auf der Veranstaltungsfläche der Ortslage „Burgplatz“ wird während der Veranstaltung selbst, sowie aufgrund der Auf- und Abbauarbeiten im Zusammenhang mit der Veranstaltung außer Kraft gesetzt.

Im Gegenzug wird sämtlichen Sondernutzungsnehmern auf der Veranstaltungsfläche der Ortslage „Burgplatz“ die Hälfte der Sondernutzungsgebühren für den Monat Oktober eines Jahres erlassen.

13.2 Über die genannten Veranstaltungen hinaus behält sich die Stadt Linz am Rhein ausdrücklich das Recht vor, Sondernutzungen bei möglichen weiteren Veranstaltungen vorübergehend unwirksam werden zu lassen.

13.3 Die Aussetzung der Sondernutzungsgenehmigung für die o. g. Veranstaltungen beinhaltet die vollständige, unaufgeforderte und rechtzeitige Entfernung des gesamten Mobiliars durch den Sondernutzungsnehmer.

14. Anforderungen der Verwaltung und des vorbeugenden Brandschutzes

14.1 Die Anforderungen der Verwaltung und die Anforderungen des vorbeugenden Brandschutzes müssen bei allen Sondernutzungen erfüllt sein.

15. Denkmalschutz

15.1 Denkmalschutzrechtliche Belange und Belange der Gestaltungssatzung bleiben von dieser Richtlinie über Sondernutzungen unberührt.

16. Zuwiderhandlung

16.1 Die vorliegende Richtlinie der Stadt Linz am Rhein über Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen und Plätzen in der historischen Altstadt ist verbindlich.

16.2 Zuwiderhandlungen gegen einen oder mehrere der oben aufgeführten Bestimmungen werden beim ersten Verstoß mit einer Abmahnung geahndet.

16.3 Kommt es nach der erfolgten Abmahnung trotzdem zu weiteren Verstößen oder wird der Missstand nicht den Vorgaben in einem Zeitraum von zwei Wochen angepasst, so hat dies den Entzug der Sondernutzungs-Gestattung unmittelbar zur Folge.

17. Rechtswirksamkeit

Diese Richtlinie ersetzt innerhalb ihres Geltungsbereiches die Sondernutzungsrichtlinie, die seit dem 01. April 2012 angewendet worden ist. Sie ist ab dem 01. April 2015 anzuwenden.

Anlage 3:

